

Anwendungskurs Strafrecht

Allgemeiner Teil II und Eigentumsdelikte

Probeklausur

A ist im Kollegenkreis gefürchtet, weil er Mobbing betreibt. B möchte ihm dafür einen Denkmalsatz verpassen. Regelmäßig liefern alle Mitarbeiter abends ihre Arbeitsgeräte im Schuppen des Lagerverwalters C ab. Diesen überredet B dazu, dem meistens zuletzt erscheinenden A einen Streich zu spielen und ihn einzuschließen. A werde einen gehörigen Schrecken bekommen. Länger als eine halbe Stunde werde er im Schuppen aber nicht ausharren müssen, weil dann die Putzfrau komme. C willigt ein und sperrt A am kommenden Abend ein. Dieser muss die ganze Nacht im Schuppen verbringen, weil die Putzfrau für einen Tag Urlaub genommen hat. Dies war dem B bekannt und von ihm auch bewusst mit eingeplant.

Als A seine Wohnung erreicht und gerade die Tür aufschließen möchte, bemerkt er, dass sein 15-jähriger Sohn S auf der anderen Straßenseite steht und eine lautstarke Auseinandersetzung mit dem muskulösen 22-jährigen Nachbarn N führt. A weiß, dass N leicht reizbar und seinem Sohn körperlich weit überlegen ist. Gleichwohl beschließt er, nicht einzuschreiten, da er der Überzeugung ist, dass es seinem häufig ungehorsamen Sohn gut tun würde, von dem N in die Schranken verwiesen zu werden. Auch als sich die Situation zuspitzt und N den S am Kragen packt, bleibt A regungslos an der Wohnungstür stehen und beobachtet wohlwollend das weitere Geschehen. N verpasst dem S insgesamt vier Ohrfeigen und einen heftigen Schlag in die Magengegend. Wäre A nicht an der Wohnungstür stehen geblieben, hätte er spätestens nach der ersten Ohrfeige die andere Straßenseite erreicht und hätte den N mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit an den weiteren Schlägen hindern können. Erst nach dem Schlag in die Magengegend ruft A dem N zu, dass es genug sei, woraufhin dieser sofort von S ablässt und den Ort des Geschehens verlässt.

Wie haben sich A, B, C und N nach dem StGB strafbar gemacht?

Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

§§ 225; 303; 323c StGB sind nicht zu prüfen.

1. Tatkomplex: Geschehen im Schuppen

A. Strafbarkeit des C gem. § 239 I Var. 1 durch Einsperren des B in den Schuppen

C könnte sich durch das Einsperren des B in den Schuppen wegen einer Freiheitsberaubung strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. objektiver TB

Dazu müsste C einen anderen Menschen eingesperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt haben.

a) Taterfolg: Freiheitsberaubung

Eine Person ist der Freiheit beraubt, wenn sie daran gehindert ist, für einen nicht nur unerheblichen Zeitraum ihren Aufenthaltsort in zumutbarer Weise zu verlassen. B konnte hier über mehrere Stunden und daher über einen erheblichen Zeitraum den Schuppen nicht verlassen. Er war somit seiner Freiheit beraubt.

b) Tathandlung: Einsperren

C könnte den B eingesperrt haben. Einsperren ist das Festhalten in einem umschlossenen Raum durch äußere Vorrichtungen, so dass der Betroffene objektiv gehindert ist, sich von dem Ort wegzubewegen.

Bei dem Schuppen handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Durch das Absperren des Schuppens war A physisch gehindert, diesen zu verlassen. C hat den B somit eingesperrt.

2. subjektiver TB

C müsste die Freiheitsberaubung vorsätzlich herbeigeführt haben. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. C wusste, dass B zumindest einige Minuten im Schuppen verbringen würde und wollte das auch. Dass er B nur einen Streich spielen wollte, ändert an seinem Vorsatz nichts. Gleiches gilt für den Umstand, dass er von einer Befreiung des B nach 30 Minuten ausging, da auch eine halbstündige Freiheitsberaubung bereits tatbestandsmäßig ist (s. o.). A handelte somit vorsätzlich.

3. RWK, Schuld (+)

C handelte rechtswidrig und schuldhaft.

4. Ergebnis

C hat sich durch das Einsperren des B in den Schuppen wegen einer Freiheitsberaubung gem. § 239 I Var. 1 strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des B

I. §§ 239 I Var. 1, 25 I Var. 2 indem er C dazu veranlasste, den A in dem Schuppen einzusperren

B könnte sich durch die Einwirkungen auf den C wegen einer Freiheitsberaubung gem. § 239 I Var. 1 strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Dazu müsste B einen anderen Menschen eingesperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt haben.

aa) Einsperren

B hat A hier nicht selbst eingesperrt.

bb) § 25 I Alt. 2

Da B die Tat des C jedoch im Vorfeld geplant hat, könnten dessen Handlungen ihm über die Grundsätze der mittelbaren Täterschaft gem. § 25 I Alt. 2 zugerechnet werden.

Nach der subjektiven Theorie weist Täterqualität auf, wer nach seiner subjektiven Vorstellung Täter sein will. Nach der Tatherrschaftslehre bedarf es objektiver Tatherrschaft, also einer wesentlich bestimmenden Rolle im Tatgeschehen. Da aber auch die (eingeschränkt) subjektive Theorie objektive Kriterien zur Ermittlung des Täterwillens heranzieht, stellen beide Ansichten regelmäßig u. a. darauf ab, dass es eines Verantwortungsdefizits beim Vordermannes bedarf, welches vom Hintermann

ausgenutzt wird und ihm so eine überlegene Stellung verschafft. Hier liegt ein solches Verantwortungsdefizit bei C jedoch nicht vor, da dieser volldeliktisch handelte.

Fraglich ist aber, ob eine Ausnahmekonstellation vorliegt, bei der eine Strafbarkeit des mittelbaren Täters trotz volldeliktischem Handeln des Vordermanns als sog. „Täter hinter dem Täter“ in Betracht kommt.

Voraussetzung für eine Strafbarkeit des Hintermanns als Täter neben dem Vordermann ist, dass der Vordermann trotz seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit als Werkzeug des Hintermannes fungiert. Dies könnte sich hier daraus ergeben, dass B den C über die Dauer der Freiheitsberaubung täuscht. Diese Täuschung könnte einen sog. „Irrtum über den konkreten Handlungssinn“ darstellen. Dieser hemmt zwar die Strafbarkeit des C nicht, da er jedenfalls hinsichtlich der ersten 30 Minuten vorsätzlich handelte, er stellt aber eine Fehlvorstellung über die Intensität der Rechtsgutsverletzung dar, was dem B Tatherrschaft vermitteln könnte, da er es besser weiß und den C bewusst täuscht.

Nach einer Meinung soll eine mittelbare Täterschaft auch dann möglich sein, wenn der Hintermann den Vordermann über die Unrechtshöhe bzw. die Unrechtsquantität der Tat täuscht, da dies ein wesentliches Merkmal des Delikts und ein bedeutendes Handlungsmotiv darstellt. Dies zeigt sich auch im vorliegenden Fall: Es spricht viel dafür, dass C den A nicht eingesperrt hätte, hätte er gewusst, dass die Freiheitsberaubung die ganze Nacht andauern würde. Gegen die Annahme einer Täter hinter dem Täter-Konstellation in derartigen Fällen wird jedoch eingewandt, dass eine Differenzierung zwischen erheblicher und nicht erheblicher Intensität einer Rechtsgutsverletzung wegen der Unbestimmtheit fragwürdig ist. Zum anderen sind die Regelungen der Strafbarkeit als Teilnehmer ausreichend, um eben solche Fälle abzudecken. Da die Zurechnung von Handlungen eines anderen in einem Tatstrafrecht, welches von der Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen ausgeht, nur in engen Grenzen ermöglicht werden sollte, ist hier eine „Täter-hinter-dem-Täter“-Konstellation abzulehnen.

(Bei entsprechender Argumentation ist hier beides gut vertretbar. Dann wäre die Prüfung des ersten Handlungskomplexes an dieser Stelle abgeschlossen.)

II. Strafbarkeit des B gem. §§ 239 I Var. 1, 26 StGB indem er C veranlasste, den A in den Schuppen zu sperren.

B könnte sich dadurch, dass er C veranlasste, A in den Schuppen zu sperren, wegen Anstiftung zur Freiheitsberaubung gem. §§ 239 I Var. 1, 26 strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Dazu müsste B den C zu einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat bestimmt haben.

aa) Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat (+)

Eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat ist mit der Freiheitsberaubung des C an A gegeben (s. o.).

bb) Bestimmen

Ferner müsste B den C zur Tat bestimmt haben. Bestimmen zur Tat bedeutet das Hervorrufen des Tatentschlusses. B hat den C überredet, den A einzusperren und dadurch den Tatentschluss bei C hervorgerufen. Folglich hat B den C zur Tat bestimmt.

b) Subjektiver Tatbestand

B müsste sowohl bzgl. der Haupttat als auch bzgl. des Bestimmens zu dieser vorsätzlich gehandelt haben.

B war bewusst, dass die Freiheit des C durch das Einsperren an der Freiheit beraubt wird. Er hat zudem den Tatentschluss bei C bewusst und willentlich hervorgerufen. B handelte sowohl in Bezug auf die Haupttat als auch in Bezug auf das Bestimmen zur Haupttat vorsätzlich.

2. RWK und Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

B hat sich durch das Überreden des C wegen einer Anstiftung zur Freiheitsberaubung gem. §§ 239 I Var. 1, 26 StGB strafbar gemacht.

2. Tatkomplex: Geschehen vor der Wohnung

A. Strafbarkeit des N

I. § 223 I

N könnte sich wegen einer Körperverletzung gemäß § 223 I strafbar gemacht haben, indem er den S viermal ohrfeigte und ihm in die Magengegend schlug.

II. Objektiver Tatbestand

Dazu müsste N den S körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung einer Person, die deren körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.

N hat den S geohrfeigt und geschlagen. Er hat ihm dadurch Schmerzen zugefügt. Dies stellt eine Behandlung dar, die das körperliche Wohlbefinden des S mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Somit hat N den S körperlich misshandelt.

.

Ob daneben auch eine Gesundheitsschädigung, also das Hervorrufen, Steigern oder Unterhalten eines krankhaften Zustandes des S vorliegt, ist zweifelhaft.

Jedenfalls hat N durch die körperliche Misshandlung des S bereits den objektiven Tatbestand erfüllt. Das Verhalten des N ist auch kausal für den objektiv zurechenbaren Taterfolg.

III. Subjektiver Tatbestand

N handelte mit Wissen und Wollen der Tatbestandsumstände und daher vorsätzlich.

IV. Rechtswidrigkeit, Schuld

N handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

V. Ergebnis

N hat sich gem. § 223 I strafbar gemacht. Der nach § 230 I erforderliche Strafantrag wurde gestellt.

B. Strafbarkeit des A:

I. §§ 223 I, 13

A könnte sich wegen einer Körperverletzung durch Unterlassen strafbar gemacht haben, indem er untätig an der Wohnungstür stehen blieb und nicht gegen den N vorging, als dieser den S verletzte.

1. Objektiver Tatbestand

Der Taterfolg, die Körperverletzung, ist durch die körperliche Misshandlung des S gegeben.

A müsste eine zur Erfolgsabwendung gebotene und ihm physisch-real mögliche Handlung unterlassen haben. Zur Erfolgsabwendung war es geboten, dass A gegen N einschreitet. Diese Handlung wäre dem A auch ohne weiteres möglich gewesen. Somit hat A eine gebotene und ihm mögliche Handlung unterlassen.

Das Unterlassen des B ist strafbar, wenn er für den Taterfolg rechtlich einzustehen hätte, § 13 StGB. Die sich u.a. aus § 1626 I BGB ergebende väterliche Fürsorgepflicht begründet – jedenfalls gegenüber minderjährigen Kindern, die im elterlichen Haushalt leben – insbesondere auch eine Pflicht, gegen schädigende Einwirkungen durch Dritte vorzugehen. A hat als Beschützergarant somit für den Taterfolg rechtlich einzustehen.

Fraglich ist, ob das Unterlassen des A als täterschaftlicher Tatbeitrag zu bewerten ist oder ob er wegen Beihilfe durch Unterlassen zu der von N verwirklichten Körperverletzung zu bestrafen ist.

Nach einer Auffassung ist der neben dem aktiven Begehungstäter untätig bleibende Garant stets nur Teilnehmer, da eine Täterschaft neben dem unmittelbar aktiv handelnden Täter nicht in Betracht komme. Insofern wäre eine Strafbarkeit des A als Teilnehmer ausgeschlossen.

Nach einer anderen Auffassung ist der neben dem aktiven Begehungstäter untätig bleibende Garant stets Täter, da unechte Unterlassensdelikte „Pflichtdelikte“ seien und daher gerade das indirekte Unterlassen als täterschaftliche Begehungsform bestraft werden solle. Danach wäre eine Strafbarkeit des A als Täter die Folge.

Eine weitere Auffassung unterscheidet zwischen Beschützer- und Überwachergaranten. Beschützergaranten seien stets als Täter, Überwachergaranten stets als Teilnehmer zu bestrafen. Als Vater ist A Beschützergarant, und hat daher nach dieser Auffassung eine täterschaftliche Stellung.

Nach einer weiteren Meinung ist auch bei der Einstufung des Unterlassungsbeitrages auf das Merkmal der Tatherrschaft abzustellen. In den meisten Fällen wird dem aktiven Begehungstäter die Tatherrschaft zukommen, da er das Geschehen gestaltet. Vorliegend hat B aber sofort aufgehört, auf S einzuschlagen, als A ihn hierzu aufforderte. A war es daher problemlos möglich, die Einwirkungen zu beenden, so dass er eine mitbeherrschende Stellung innehatte. A wäre danach als Täter zu bestrafen.

Nach der Auffassung der Rechtsprechung ist auf die subjektive Einstellung des Täters, d.h. auf seine innere Haltung zur Tat und zum Taterfolg abzustellen. Vorliegend hatte A ein eigenes Interesse an der Tatbestandsverwirklichung, da er die Schläge aus erzieherischen Gründen für sinnvoll hielt. Ferner hat er die Tat mitbeherrscht und damit insgesamt mit Täterwillen gehandelt. A wäre somit als Täter neben dem N strafbar.

Gegen die erste Auffassung, wonach ein untätig bleibender Garant neben dem Handelnden nur Teilnehmer sein kann, spricht, dass ein solcher Garant besser gestellt würde, als ein Garant, der im Fall eines Naturereignisses untätig bleibt und der stets Täter ist. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der als Garanten Verpflichteten dar. Insofern ist diese Meinung abzulehnen. Alle anderen Auffassungen gelangen zu einer Strafbarkeit des A als Täter, weshalb eine Streitentscheidung insoweit nicht erforderlich ist.

Das Unterlassen des A müsste zudem kausal sein für das Eintreten des Erfolges. Ein Unterlassen ist dann kausal für den Erfolg, wenn die gebotene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiere. Wäre A hier eingeschritten, hätte er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zumindest die letzten drei Ohrfeigen sowie den Schlag in die Magengegend verhindern können. Somit war das Unterlassen des A (hypothetisch) kausal für die Körperverletzung des S.

Der Taterfolg müsste dem A auch objektiv zurechenbar sein. Dies ist der Fall, wenn der Taterfolg gerade auf dem pflichtwidrigen Unterlassen beruht. Die objektive Zurechnung könnte hier problematisch sein, da der Körperverletzungserfolg auf die Handlung des aktiven Begehungstäters N zurückgeht. Da sich die Garantenstellung des A aber gerade auch darauf bezieht, derartige Einwirkungen durch Dritte abzuwehren, wird hierdurch die objektive Zurechnung nicht aufgehoben. Somit beruhte der Taterfolg gerade auch auf dem Unterlassen des A. Er ist ihm somit objektiv zurechenbar.

Da es sich hier um ein Erfolgsdelikt handelt, entspricht das Unterlassen auch dem objektiven Tun gem. § 13.

II. Subjektiver Tatbestand

A hatte den Willen zum Untätigbleiben in Kenntnis der die Garantenstellung begründenden Umstände sowie dem Bewusstsein, dass die Erfolgsabwendung möglich wäre und handelte somit vorsätzlich.

III. Rechtswidrigkeit

A handelte auch rechtswidrig. Das Zulassen der Schläge kann insbesondere nicht unter erzieherischen Aspekten gerechtfertigt werden (vgl. § 1631 II BGB).

IV. Schuld

A handelte auch schuldhaft.

B. Ergebnis

A ist strafbar gemäß §§ 223 I, 13. Der nach § 230 I erforderliche Strafantrag wurde gestellt.

Endergebnis:

C hat sich wegen einer Freiheitsberaubung strafbar gemacht gem. § 239.

B ist wegen einer Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft strafbar gem. §§ 239, 25 I 2. Fall (*bzw. wegen einer Anstiftung zur Freiheitsberaubung gem. §§ 239, 26*).

N hat sich wegen einer Körperverletzung strafbar gemacht gemäß § 223 I.

A ist strafbar wegen einer Körperverletzung durch Unterlassen gemäß §§ 223 I, 13.